

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807**

25 (24.6.1807)

# Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 25. Mittwochs den 24<sup>ten</sup> Juni 1807.

Landesherrliche Verkündigung.  
Großherzogl. badische Salpeterordnung.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c. fügen anmit zu wissen:

Die vermehrten Bedürfnisse hinsichtlich der Munition haben auch ein größeres Quantum Pulver nöthig gemacht, welches, wenn es nicht im Lande selbst fabrizirt, und wenn die nöthigsten Bedürfnisse dazu nicht im Innland gewonnen werden könnten, mit schweren Kosten aus dem Ausland, woher es auch mit der doch erforderlichen Gewißheit nicht zu allen Zeiten zu erhalten wäre, herbeigeschaft werden müßte.

Es fordert also das Beste des Staats, auf dessen Fabrikation, insbesondere aber auf die Gewinnung des Hauptbedürfnisses hiezu nämlich des Salpeters allen möglichen Bedacht zu nehmen. Um nun den erforderlichen Vorrath an Salpeter jederzeit zu erhalten, können Wir dessen Produktion nicht der Willkühr und dem guten Willen einzelne überlassen, sondern sehen Uns veranlaßt, dieselbe als ein Uns allein zustehendes Hoheitsrecht, ohne Rücksicht auf die in einzelnen Landesheilen dieserhalb bestandene Verhältnisse, zu erklären, welche Wir durch hiezu etwands aufgestellte Entrepreneurs werden ausüben lassen:

Damit jedoch die Befugnisse dieser letztern bestimmt, und Unsere getreuen Unterthanen nicht der Willkühr Preis gegeben werden, erachten Wir für nöthig, nachfolgendes zu setzen und zu verordnen.

§. 1. Jedem Entrepreneur der Erzeugung des Salpeters soll nach Verhältnis seines Ver-

mögens, seiner Betriebsamkeit, und seiner Kenntnisse ein gewisser Landesdistrikt angewiesen werden, worin es ihm frei steht, Salpeter graben und siedeln zu lassen, und obgleich demselben jener Distrikt nur auf unbestimmte Jahre zu angezeigtem Behuf übergeben wird, indem die längere oder kürzere Belassung der Pacht (entreprise) auf der Konventionz gnädigster Herrschaft und dem rechtlichen Benehmen des Entrepreneurs und seiner Untergebenen Salpetersieder beruht, so hat doch derselbe nur soviel Salpeter-Gräber und Sieder in dem ihm überlassenen Distrikt anzustellen, als er bei einer zweckmäßigen zum Salpetersieden gerechten Benutzung des Bodens nicht früher, wiewol aber später, und nach Umständen in 6 bis 8 Jahren in seinem Distrikt herumkommen und alsdann von vornen wieder anfangen kann.

Jeder Entrepreneur muß eine nach Beschaffenheit der Umstände sich richtende Kaution, welche aber in weniger nicht als dem vierten Theil des Werths des Salpeter-Minimums, das der Entrepreneur jährlich einliefern muß, bestehen kann, anlegen, auch zur Versicherung seiner Treue gegen gnädigste Herrschaft sich verpflichten lassen.

Sämtliche Entrepreneurs stehen in dieser Eigenschaft, unter der Oberdirektion des zeitlichen Kommandeurs der Artillerie. Sie haben allen Salpeter sowohl einfach als doppelt erläuterten an das Salpetermagazin in Karlsruhe abzuliefern.

§. 2. Den Entrepreneurs muß selbst daran gelegen seyn, in einziger Zeit wiederum Kunstverständige Salpetersieder anzuziehen, da

mit dem Mangel an solchen Leuten in der Folge sei.

Es wird daher denselben zur Pflicht gemacht, junge Leute und zwar aus dem Lande dazu anzuziehen. Die Anlernung solcher jungen Leute kann sich für jeden Entrepreneur nach der Größe seines Distrikts auf einen bis drei aber nicht höher jedesmal erstrecken, wenn nicht besondere Umstände gnädigste Herrschaft zu der Erlaubniß einer höhern Anzahl vermindgen.

Die Wahl der Leute muß besonders auf diejenigen gerichtet seyn, welche keine eigene Güter besitzen, noch zu erwarten haben.

Die Ansetzung solcher jungen Leute, ihr Namen, Herkommen, Geburtsort und Amt wird jedesmal dem Kommandeur der Artillerie, und von diesem dem Kriegskollegio angezeigt. Die Lehrzeit soll nicht über drei Jahre dauern, der Lehrherr kann solche nach den Umständen verkürzen.

Ein Lehrling in der Erzeugung des Salpeters ist, wenn man glaubt, daß er seine Kunst versteht, von einem vom Kommandeur der Artillerie dazu zu ernennenden Kunstverständigen zu examiniren, und wenn er im Examen besteht, so erhält er ein von dem Examinator und dem Artillerie-Kommandeur unterschriebenes und besiegeltes Attestat über seine erlangte Kenntnisse, damit er sich zu allen Zeiten über die kunstmäßige Erlernung der Salpetersiederer legitimiren könne. Ein Lehrling sowohl als der unterrichtende Salpetersieder soll über seinen Fleiß und Treue, und daß er durchaus nichts an Salpeter oder Salz u. s. w. verkaufen, und abhandeln bringen, sondern alles getreulich an seinen Vorgesetzten abliefern wolle, beim Amt, in dessen Bezirk er arbeitet, verpflichtet, und das desfallige Protokoll an das Kriegskollegium eingesendet werden.

§. 3. Keinem Salpetersieder, der nicht eine schriftliche Anweisung von dem Salpeter-Entrepreneur oder vom Kriegskollegio hat, unter dem er arbeitet, wird es verstattet, in den großherzogl. Landen nach Salpeter zu graben, wer darwider handelt, wird mit Wegnahme des Geschirrs und nach Beschaffenheit der Umstände mit Einthürmung bestraft. Auch darf

der Salpetersieder nur in den Distrikten graben, die seinen Vorgesetzten und respektive ihm überlassen und angewiesen sind.

§. 4. Die Unterthanen sind ohne Ausnahme nach der höchsten Bestimmung schuldig und gehalten nach Salpeter graben zu lassen, in dem steht es keinem Salpetersieder frei, gerade wegs auf eine ungebührliche Weise in die Häuser, Ställe u. s. w. zu fallen, wie man bereits davon Erfahrung gemacht hat, sondern die Salpetersieder sollen zuerst dem Ober- oder Amt, daß sie in einigen Orten graben wollen, die Anzeige machen, den Einwohnern und Eigenthümern aber jedesmal zweimal 24 Stunden vorher ansagen und mit Bescheidenheit bekannt machen, daß sie bei ihnen nach Salpeter zu graben gedächten. Ueberhaupt sollen sich die Salpetersieder, wie es Pflicht ist, gegen die Unterthanen mit Rechtlichkeit und Ordnung betragen, keinem zu liebe noch zu leide ihr Geschäfft treiben, sondern so wie es einem rechtschaffenen Salpetersieder zukommt. Bringt man in Erfahrung, daß er sich durch einen oder den andern hätte mit Geld abfertigen lassen, so soll er nach Befinden der Umstände mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft, seiner Arbeit verlustig und des Landes verwiesen werden.

§. 5. Sind die Salpetersieder befugt in Pferde, Hornvieh, Schaafställen und Wagenremisen, auch in Scheuern und überhaupt wo Salpetererde vorhanden ist, und nach der Natur des Localis zu vermuthen ist, zu graben, Wohnungen und heilige und gefriedete Orte sind davon ausgenommen. Die Salpetersieder müssen aber unschädlich graben, und dabei die Grundmauern Wände und überhaupt das Gebäude schonen und nichts davon ruiniren.

Wo der Salpetersieder gegraben hat, daruuff er alles in den vorigen Zustand herstellen, und hierzu sollen ihn die Beamte streng und unnachsichtlich sogleich anhalten. Findet das Graben in einem Herrschaftl. oder Privatgebäude gegründeten Anstand, so muß solches bei der betreffenden Behörde angezeigt, und es darf nicht gegraben werden, bis darüber nach vorgängiger Beaugenscheinung und in geeigneten Fäl-

len unter Zuziehung eines Bauberständigen nach vorheriger Kommunikation mit dem Kriegs-Kollegio entschieden ist, auch bleibet jedem Ober- oder Amt überlassen, in eiligen Fällen, ein Provisorium zu erkennen, indessen soll der Salpetersieder, damit er nicht ohne Arbeit bleibet, in einem andern Gebäude fortarbeiten. Wer unerhebliche Anstände macht, wird zum Ersatz des etwa für den Salpetersieder entstandenen Schadens ohne weiteres angehalten und verfällt noch in eine weitere dem richterlichen Ermessen überlassene Geldstrafe.

§. 6. Muß der Salpetersieder auf solche Art und Weise graben, wie es bei rechtlichen und erfahrenen Eledern Gebrauch ist, nämlich er muß sich jedesmal in den Raum einschränken, den das Lokale an die Hand giebt, damit er dem Eigenthümer so wenig unbequem als möglich werde; selten ist ein Viehstall so enge, und ungeräumig, daß z. B. wo vier bis sechs Stück Hornvieh stehen, solche nicht soviel näher zusammengestellt werden können, um Platz für 1 Stück Vieh frei zu erhalten. Ist dieses nun der Fall, so kann der Salpetersieder schon darinn arbeiten.

Ein Gleiches würde bei Schaafställen der Fall seyn. Wo nun eben besagte Fälle nicht eintreten, da würden solche Ställe bis zum Austreiben des Viehs zu verschonen seyn. Der Salpetersieder kann die Zuber zum bessern künftigen Gedeihen des Salpeters an die Orte setzen, wo gegraben wird, er muß aber verhüten, daß kein Vieh daraus lauft. Die in der Salpetererde etwa sich findende Steine, werden zur Seite geworfen und nicht wieder damit vermischt. Die ausgelaugte Erde soll zur Beförderung des Wachstums des Salpeters jedesmal wieder in die Ställe u. gebracht werden, die gegrabene Stellen und Plätze haben die Salpetersieder wiederum in den vorigen brauchbaren Stand herzustellen. Hat Steinpflaster aufgebrochen werden müssen, so ist, nachdem die ausgelaugte Erde wieder an den Platz gebracht worden, auch dieses wieder in guten brauchbaren Stand, wie es vorherhin war, zu setzen, damit der Eigenthümer keine gerechte Klage führen könne. Damit

man aber von dem Salpetersieder in diesem Fall auch nicht mehr verlange, als was billig und recht ist, so sollen die Vorsteher des Orts solches vorher besichtigen und nachher auch darüber nach Billigkeit kurz entscheiden.

Jeder Distrikt-Entrepreneur muß für seine angestellte Salpetersieder, soweit diese den zu geringsten Schaden nicht ersetzen können, haften.

§. 7. Die Salpetersieder sollen nicht obenhin die beste Salpetererde auf Gewinn hinwegnehmen, sondern sie ganz auf die bestmögliche Weise bearbeiten und benutzen. Damit aber die Salpetersieder Salpeterlauge bekommen, die des Versiedens werth sey, und nicht wie es häufig geschieht, zu ihrem eigenen und der Herrschaft Schaden vieles Holz unnötig verbrennen, so haben sie die abgelaufene Lauge vom ersten Zuber auf einen zweiten frisch mit Erde angefüllten zu gießen, diese Lauge nach Verlauf von 24 Stunden ablaufen zu lassen, solche denn, wenn sie nicht wenigstens 3 Grad hält, wieder auf einen frischen mit Erde angefüllten Zuber zu gießen; die davon alsdann ablaufende Lauge wird Sudgerecht und von der Art seyn, daß sie in weniger als der Hälfte Zeit eingekottet, und folglich mehr als die Hälfte Holz erspart werden wird. Auf den zweiten und dritten Zuber, wovon die Sudgerechte Lauge erhalten worden, wird frisches Wasser gegossen, das in 5 — 6 Stunden abgegossen, und dieß statt frisches Wasser auf frisch mit Erde angefüllte Zuber gegossen.

Auf diese Art wird nun fortgefahren, bis die Salpetersieder Sudgerechte Lauge erhalten haben, und man ist zugleich versichert, daß theils nichts in der Erde zurückbleibt, theils sie nützlich für sich selbst und die Herrschaft arbeiten.

§. 8. Den sämtlichen Beamten, Ortsvorgesetzten und Unterthanen wird es zur Pflicht gemacht, auf keine Art und Weise Veranlassung zu geben, daß die Salpetersieder in ihrer Arbeit gestört, oder gar mehrere Tage oder Wochen durch bösen Willen einzeln aufgehalten werden, wie solches selther der Fall gewesen, wodurch diese dann oft in

Armut und Dürftigkeit gerathen. Wenn daher in der Folge ein Salpetersieder von einem Unterthan unverantwortlicher Weise in seinem Geschäft erweislich gehindert wird, so soll er verbunden seyn, ihm den Schaden zu ersetzen; die Gemeine, wo ein Salpetersieder graben will, ist schuldig, diesem zu Erbauung seiner Hütte einen schicklichen nicht Feuer gefährlichen Platz anzuweisen.

§. 9. Holz und Asche sind die unentbehrlichsten nothwendigsten Bedürfnisse eines Salpetersieders zu Erzeugung des Salpeters, weder das Eine noch das Andere darf fehlen, wenn das Geschäft nicht schlecht gehen, oder ganz ins Stocken gerathen soll. Die Salpetersieder müssen für eins wie fürs andere sorgen, und wenn sie das ihnen nöthige Brennholz aus Privat- und Gemeinds-Waldungen in hinlänglicher Quantität in billigen und jeden Orts gewöhnlichen Preisen nicht erhalten können, so soll das Oberforstamt in Zeiten von ihnen angegangen werden, damit dasselbe wo möglich dem Bedürfnis abhelfe, und das Holz in der üblichen Forstare gegen baare Bezahlung aus herrschaftlichen Waldungen in nächster Nähe abgebe.

Hiebei wird dem Salpetersieder die möglichste Holzersparnis empfohlen, und dem Ermessen der Oberforstämter überlassen, über die Dringlichkeit und Nothwendigkeit der nachgesuchten Holzabgaben zu erkennen, welche Erkenntnis auf die von dem betreffenden Orts-vorgesetzten einzuziehende Erkundigung oder von derselben ausgestellte ordnungsmäßige Zeugnisse sich gründen mag.

Welcher Salpetersieder überwiesen wird, daß er mit dem Holz Betrug und Schleichhandel treibt, wird bestraft, und nach Umständen fortgejagt werden.

Von den Unterthanen verspricht man sich Bereitwilligkeit, in Ansehung der Befuhr des Holzes, und Billigkeit rücksichtlich des davon zu zahlenden Fuhrlohns, im entgegengesetzten Fall haben nach erlangter Anzeige die Oberbeamten zu remediren.

Da Holzasche das einzige Mittel ist, den Salpeter zu gewinnen und zu erzeugen, und

in Ermangelung dessen das ganze Geschäft ruht, so wie bei nicht genugsamem Vorrath derselben die Salpetersieder mit Verlust arbeiten, indem die Salpetersäure alsdann nicht genug verbunden wird, und beim Versieden der Lauge in Dampfen verloren geht, so wird, damit obbesagte Fälle so wenig zum größten Nachtheil der Herrschaft als des Salpetersieders eintreten könne, hiermit befohlen, daß im ganzen Großherzogthum von jezt an, nicht gestattet werden soll, daß weder Ausländer noch selbst Inländer für erstere voraus Holzasche aufkaufen sollen, bei nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, je nach Ermessen der Umstände.

§. 10. So wie denen Entreprenneurs bei Verlust ihres ihnen zum Salpetergraben übergebenen Distrikts und Verlust der Kaution hiermit untersagt wird, an keinen, er seye wer er wolle, im Lande oder außer Lands Salz oder Salpeter zu verkaufen, sondern alles in die herrschaftliche Salpeter-Magazine abzuliefern, so wird auch ebenfalls denen Handels- und Kaufleuten, Materialisten, Apothekern und Juden hiermit aufs strengste verboten, weder von den Salpeter-Entreprenneurs noch von den Salpetergräbern ihren Lehrlingen, Frau und Kindern, noch sonstigen Angehörigen, Salpeter oder auch das davon zugleich erzeugte Salz an sich zu kaufen oder kaufen zu lassen, bei Verlust des gekauften und namhaften Geld, oder auch Leibesstrafe. Dagegen steht allen obbesagten und übrigen Unterthanen frei, aus den Salpetermagazinen den benötigten Vorrath um gleich billigen Preis jedesmal zu kaufen. Kein Unterthan von welcher Religion, Kunst oder Gewerbe er auch sey, darf unter keinem Vorwand Salpetergeschir ohne Vorwissen des Kriegskollegii, dem dasselbe stillschweigend verpfändet ist, an sich kaufen, welcher darwider handelt, hat neben dem Verlust der Auslage ebenfalls namhafte Geld, oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 11. Damit nun so wenig Unterschleif bei der Gewinnung des Salpeters an den verschiedenen Orten geschehen möge, so soll der Salpetersieder jedesmal, wenn er eine Lauge

runge vornimmt, solches den Ortsvorgesetzten anzeigen, welche denn alle Jahre, oder von der Zeit als der Salpetersieder an dem Ort gearbeitet hat, ein Verzeichniß von der Anzahl Läuterungen und der Quantität des Salpeters an das Oberamt einschicken.

§. 12. Damit die Salpetersieder, die ihr Geschäft mit Fleiß und Ernst betreiben, überall ihrer Arbeit ohne Hinderniß abwarten und vorstehen können, so soll jeder für seine Person, auch für ein Pferd von allen herrschaftlichen und Gemeinds-Frohndiensten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, befreit seyn, diese Begünstigung und Freiheit wird, wie sich von selbst versteht, auch den Salpeter-Erzeugungs-Entreprenneurs zugesichert, und Falls ein oder anderer ein Hauptstudwerk einrichten und selbst betreiben, sofort hiezu eigene Wirtschaftspferde halten würde, wird die Frohndfreiheit auch auf diese bewilligt, sofern sie nicht zum Bau eigener oder in Pacht genommener Güter, die größtentheils des Jahrs hindurch gebraucht werden.

Hieran geschleht Unser Wille. Gegeben unter Unserem größern Staatsiegel und verkündet im großherzogl. geh. Rath den 25ten Mai 1807.

#### Landes-Verordnung.

Buchhandel- und Buchdrucker-Berechtigung betr.

Wir Karl Friedrich Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ic. Wir nehmen seit einiger Zeit wahr, daß diejenige, welche auf das Buchdruckergewerbe in Unsern Staaten berechtigt sind, nach und nach unter dem Vorwand des Tauschhandels, in welchen sie durch ihren Verlag kommen, sich eines Buchhandels bemächtigen, auch manche andere Personen sich unter mancherlei Vorwand dazu eindringen, wodurch den berechtigten Buchhandlungen Eintrag geschieht, und am Ende dieses Gewerbe, das nur bei gehöriger Gründlichkeit und Ausbreitung des Verkehrs dasjenige leisten kann, was mit Recht der Staat von ihm erwartet, durch Ueberhäufung der Theilnehmer zum Nachtheil der Schriftsteller und Verleger in Verfall geräth, somit folge-

welse die wissenschaftliche Bildung selbst in ihren Fortschritten gehemmt wird.

Diesem Einhalt zu thun, finden Wir nöthig, durch gegenwärtiges Edikt

Dem Buchhandel  
annimt seine festbestimmten Regeln vorzuschreiben.

1) Eigene Verlagschriften nemlich, die jemand in seinen Kosten, oder in einer etwa selbst habenden Druckeret hat drucken lassen, kann jeder im Großen und Kleinen nach freiem Belieben verkaufen, oder auf jede rechtmäßige Art verwerthen. Wenn er aber eine Verwerthung durch Tausch wählt, kann er dieses nicht zum Anlaß machen, die eingetauschten Bücher wieder zum Verkauf auszusetzen, insofern er sonst nicht dazu berechtigt ist, vermdg dessen, was Wir nachher verordnen.

2) Fremden Verlag eines Inländers kann  
a) an Orten, wo berechtigte Buchhandlungen sind, niemand als diese verkaufen, b) an Orten, wo deren keine sind, können ihn auch Buchdrucker, Buchbinder und Buchmäkler verkaufen, so jedoch c) daß wo Personen dieser dreifachen Gewerbe neben einander bestehen, nur der Buchdrucker neue ungebundene und gebundene, der Buchbinder nur neue gebundene, und der Buchmäkler nur alte gebundene verkaufen möge, annehmst d) wo deren keine sind, kann jeder Kaufmann Bücher von Inländern zum Verkauf übernehmen, hingegen kann e) keiner derselben auf eigenes Lager, sondern lediglich in Kommissionweise, solchen Verkauf auf sich nehmen, damit seine Niederlage nie in einen Buchladen ausarte; auch kann f) kein Buchdrucker einen fremden inländischen oder ausländischen Verlag, den er gedruckt hat, wenn gleich nur Kommissionweise, führen oder ändern zu verkaufen auftragen, er könnte dann zu dem Auftrag und zu der Zahl, auf die er ihn ausgedehnt hat, sich durch schriftliche Ermächtigung des Verlegers ausweisen.

3) Fremden Verlag eines Ausländers kann überall im Lande niemand als eine Buchhandlung zum Verkauf aussetzen, Wollen ihn also

an Orten, wo keine Buchhandlungen sind, andere als Auftragsverkauf führen, so müssen sie ihn von einer inländischen Buchhandlung in Auftrag übernommen haben, soweit vom Verkauf neuer Waren die Rede ist; dann im Verkauf von alter Ware der Buchmäkler (Antiquare) laufen ausländischer wie inländischer Druck und Verlag als berechtigt ein.

4) Wer gebundene Bücher verkaufen kann und will, darf sie nicht in seiner Kost und Lohn durch eigene Arbeiter fertigen, sondern muß sie bei den dazu berechtigten Personen binden lassen, wann er nicht zum Buchbindergewerbe berechtigt ist.

5) Wo schon Verbindungen dieser verschiedenen Gewerbe ohne erlangte Staatsberechtigung bestanden, da müssen solche aufhören, mit dem Aufhören jedoch, daß ihnen von der Unterpolizeibehörde eine schriftliche Frist und Weise dazu bestimmt werde, so wie überhaupt

6) Uns vorbehalten, wo nöthig mehrere dieser Gewerbe vereint zu verleihen, oder wo nöthig in einigen Stücken eine bestehende oder ferner nöthig werdende Verbindung im einzelnen ausnahmsweise bestehen zu lassen.

Darnach ist sich zu achten, und geschieht daran Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 25ten Mai 1807.

#### Provincial-Verordnungen.

##### a) Procuratur-Gebühren betr.

(B. G. N. 2016.) Mittels großherzogl. gelben Rathserlasses vom 20ten April abhin ist beschlossen worden: daß das Obergericht, welches die definitive Sentenz gefällt, im Falle, wo Kosten auf den Gegentheil fallen sollen, das Deservitorium zu dekretiren habe; solches Verzeichniß müsse aber bloß die Advokaten, keineswegs aber die Procuraturgebühren, und noch vielweniger die etwa dem Schriftverfasser zukommende konventionale Belohnung enthalten, indem diese letztere nur die Parthie, welche deshalb kontrahirt haben, angehen könne, die Procuraturgebühren aber nach dem §. 18. der Taxordnung eigentlich nur den

Hauptanwald, und bloß in dem §. 19. ausgedruckten Falle der Parthie, welcher derselbe bedient sei, mithin niemals, und auch bei einer Verfällung in sämmtliche Unkosten nicht die Gegenparthie betreffe, da solche nach der Disposition der Obergerichtsordnung sub rubro *Expensae*, nie mehr, als die geordnete Anwaltschaftsgebühr zu tragen angehalten werden können; es müsse daher das Kostenverzeichnis, welches zu diesem Zweck nicht von dem Schriftverfasser, sondern von dem Procurator zu fertigen und zu übergeben sei, von diesem so eingerichtet werden, als ob er der alleinige Anwald- und Schriftverfasser gewesen wäre, wonachmals das, um was sein Betrag zur Verchtigung der Procuratur- und Schriftverfassungs-Gebühren nicht zureiche, auf der Parthie bleibe, welche diesen theuren Prozeßweg erwählte. Verfügt im großherzoglichen Hofgericht der badischen Pfalzgraffschaft. Mannheim den 26ten Mai 1807.

Frhr. v. Hacke.  
Courtin.

Steln.

##### b) Kundschaften-Verkauf betr.

(N. 4302. N.) Seine königl. Hohelt haben im Jahr 1803. gnädigst geruhet, der Wittib Schoffo ihr bereits genossenes Privilegium über den Druck und Verkauf der Handwerkskundschaften für die Pfalzgraffschaft zu bestätigen, in der Weise, daß p. Stück inklusive des Stempels mehr nicht als 12 Kr. bezahlt werde; es wird daher dieses mit dem Aufügen bekannt gemacht, daß sämmtliche Jünfre wegen den benötigten Exemplarien sich an bemerkte Wittib zu wenden haben, der Verkauf anderer Kundschafts-Exemplarien aber bei Verlust der Vorräthe, und Platten, und Strafe von 3 Reichsthaler in Gefolg Verordnung vom 19ten September 1785. verboten bleibe, wornach sich sämmtliche Stadtvogtämter und Unter zu achten haben. Mannheim den 17ten Juni 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath  
Vdt. Kessler.

## Straferkenntnisse.

Von großherzoglichem Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Johann Herrmann von Brackenheim im württembergischen, wegen Diebstahl, zu einer 16tägigen Gefängnißstrafe und demnach östlicher Landesverweisung verurtheilt worden. (P. S. N. 355.) Ist dem Moriz Keller von Sulzbach, Amtes Mosbach, wegen seinen auf der Amtsstube zu Mosbach verübten thätlichen Erzeßes der seit dem 16ten November v. J. erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, und derselbe in sämmtliche Kösten verurtheilt worden. (P. S. N. 360.) Ist Georg Adam Kesselring von Lüzelsachsen wegen Verbalinjurien, zu einer öffentlichen den beleidigten Gerichtsverwandten Bleger und Gerichtsschreiber Wolff vor versammeltem Gerichte zu leistenden Abbitte, und demnach zu 14tägiger gemelter Gefängnißstrafe, und Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt worden. (P. S. N. 401. 2.) Ist Michel Brunn von Malsch, wegen eines gemelnen großen Diebstahls, in eine zu Mannheim zu erstehende Zuchthausstrafe von acht und einem halben Monat verurtheilt worden. Mannheim den 19ten Juni 1807. Diez.

## Bekanntmachungen.

(N. N. 2617.) Den 17ten d. M. wurde an dem Rheinufer beim Angelhof ein weiblicher Leichnam gefunden, welcher allem Anscheine nach schon 8 bis 10 Tage im Wasser gelegen ist, dieser Körper hatte eine Länge von 4 Schuh 9 1/2 Zoll, war stark von Bau und ungefähr 30 Jahre alt, die Gesichtsbildung konnte nicht mehr erkannt werden. Der Leichnam war bekleidet mit einem mehrfach zusammen gesetzten Hemde, weißen baumwollenen Strümpfen, einem weißen leinenen Leibchen, an welchem mit rothen Bänderln der Untertrock befestiget war, einem langen Kleide mit kurzen Armeln, unten garnirt, blau mit braunen Dupfen, einem Halstuche von dem nämlichen Zeuge, einer Nachthaube und einem Kamme. Schwetzingen den 20ten Juni 1807.

Großherzogliches Amt.

Pfister. Vdt. W. Fret.

(N. N. 2515.) Eine von Johann Adam Weidner resp. dessen Mutter Katharina Weidnerin zu Neckarau der Wittwe Keiling zu Mannheim unterm 20ten Dezember 1800. über 500 fl. Kapital ausgesetzte gerichtliche Obligation, deren Betrag genannte Wittve Keiling, in Gefolg des Canturtheils, aus der Weidnerische Masse, bereits empfangen hat; ist genannter Wittve abhanden gekommen. Man hat diese Hypothek, auf productirte Quittung der Wittve Keiling und auf derselben eigne Bitten, in dem Verlegungsbuche lassen lassen, und macht dieses um etwaigen Mißbrauch der abhanden gekommenen Urkunde zu verhindern, hienit öffentlich bekannt. Schwetzingen den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Amt.

Pfister. Vdt. W. Fret.

(N. N. 2515 - 16.) Durch einen Beschluß großherz. Hofraths I. S. vom 13ten Mai No. 3497. sind nachbenannte vom großherzogl. Militär desertirte und auf die ergangene Ediktals Ladungen nicht rückgekehrte Unterthanensöhne aus hiesigem Amtsbezirk, als: Leonhard Eberhard, Michael Schäfer, Adam Fink, und Tobias Glock von Laudenbach, Joh. Reuter, Mann von Hemsbach, Joh. Horschler, Michael Erbsenbächer, Martin Ehret, und Adam Rappes von Weinheim, dann die der Kon- scription durch Austritt entgangene Joh. Philipp Regler von da, nach bestehenden Landesgesetzen ihres Vermögens, und Unterthanenrechtes verlustig erklärt, sohin aus gesäimten großherzogl. Landen unter der auf die Wiederbetretung derselben gesetzten Zuchthausstrafe, auf immer verwiesen worden, welches hierdurch wider die Verurtheilte bekannt gemacht wird. Weinheim den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Amt.

Belthorn. Vdt. Thilo.

Man findet sich im Stande, die für dieses laufende Jahr auf den 1ten Nov. bestimmt gewesene Ziehung der 30000 fl. Landkriegs-Schuld-scheine wieder zu anticipiren, und wird fragliche Ziehung den 2ten Juli Morgens 10 Uhr auf dableisigem Rathhause öffentlich und in hergebrachter Form vorgenommen werden; wel-



ches andurch vorläufig zur Kenntniß des Publikums, besonders der Interessenten gebracht wird. Mannheim den 18ten Juni 1807.

Großherz. badenschen Hofraths Kriegsseparat.  
Vdt. May.

Bei der unterm heutigen bewirkten Auspöhlung von Stadtschuldscheinen sind folgende Nummern aus den Glücksrädern gezogen worden:

Aus der ersten Klasse zu 50 fl.

No. 200. 138. 283. 4. 152. 162. 240. 287. 222. 299. 106. 34. 110. 199. 300. 52. 31. 35. 189. 192. 113. 61. 226. 224. 203. 260. 144. 63. 45. 79. 176.

Aus der 2ten Klasse zu 100 fl.

No. 235. 245. 194. 36. 4. 92. 74. 14. 55. 66. 216. 9. 146. 234. 115. 163. 215. 246. 47. 153. 81. 169. 108. 56. 225. 220.

Aus der 3ten Klasse zu 200 fl.

No. 45. 10. 22. 24. 1.

welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Schuldbeträge den 1ten k. M. Juli und die folgende Tage von Vormittags 9 bis 12 Uhr bei Handelsmann Biermann zu erheben sind; nebst dem wird eröffnet, daß die Zinsen von sämtlichen Hypotheken-Kapitalien zu gleicher Zeit bei benanntem Handelsmann Biermann bezahlet werden. Mannheim den 17ten Juni 1807.

Großherzogl. Stadtmagistrat.

Rupprecht.

Ziegler.

Vdt. Leers.

Gerichtliche Aufforderungen.

(W. G. N. 2194.) Diejenige, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Kirchenrathes Pfeiffer zu Heidelberg einen Anspruch machen zu können glauben, werden anmit aufgefordert, ihre diesfallige Forderungen bei der in der Person des Laudvogtes Langsdorff in Heidelberg niedergesetzten Hofgerichtskommission binnen 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheile, daß sie nach umlaufener Frist abgewiesen werden sollen, anzubringen. Mannheim den 20ten Mai 1807.

Großherz. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hacke.

Courtin.

Stein.

(W. G. N. 2242.) Joseph Albert von hier gebürtig, hat sich im Jahre 1794. in Potsdam aufgehalten, von dieser Zeit an aber sind alle Nachrichten über dessen Leben oder Aufenthalt ausgeblieben. Derselbe wird daher, oder seine allenfallsige Leibeserben hiemit aufgefordert, a dato innerhalb 9 Monaten das unter Pflegschaft stehende väterliche Vermögen von 264 fl. um so mehr in Empfang zu nehmen, als nach Ablaufe dieses peremptorischen Termins auf näheres Anrufen obiger Betrag seinen beiden sich darum gemeldet habenden Schwestern zur nuznießlichen Erbpflegschaft verabfolgt werden solle. Mannheim den 2ten Juni 1807.

Großherz. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Frhr. v. Hacke.

Courtin.

Diez.

Da die nächsten Auerwandten der schon lange abwesenden Salome Michensfelder, verheerliche Obermeyer, und derselben Bruder Kaspar Michensfelder von Zuern, wovon Erstere bis nächsten August 70 Jahre alt wird, Letzterer aber das 67te Altersjahr bereits erreicht hat, um eigenthümliche Ueberantwortung beiderseitigen Vermögens, welches sie seit etlichen Jahren gegen Kaution im Genusse gehabt, angestanden; als werden dieselben oder dessen rechtmäßige Leibeserben anmit ediktaliter vorgeladen, binnen einer endlichen und letzten unersprechlichen Frist von 9 Monaten a dato sich zum Empfang ihres befraglichen Vermögens bei unterzogenem Amte zu melden, und genügend zu legitimiren, unter dem Rechtsnachtheile, daß beide sonst für verschollen erklärt, und dieses ihr Vermögen den Inpentranten, welche sich dazu bereits als nächste Erben legitimirt haben, für erb- und eigenthümlich zuerkannt werden solle. Ddenheim am 30ten Mai 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Neßbach.

Vdt. Gbg.

Der im Monat April v. J. von Zaisenhausem sich entfernt habende und angebl. in Ungarn befindliche vermittelte Bürger Peter Biz von Zaisenhausem, wird hiedurch aufgefordert binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle zu

zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der bestehenden Landeskonstitution werde verfahren werden. Bretten den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badensches Amt.

Stadler. Vdt. Schiller.

Zufolg hoher Entschließung des großherzogl. Hofraths der badischen Pfalzgraffschaft vom 13ten d. N. 3476. l. S. sollen die über die gesetzliche Wanderzeit abwesenden Bürgersöhne Georg Wilhelm Knoch von Büchenau, Joseph Baumgärtner von Neuthard, und Wilhelm Vollmer von Forst, binnen 6 Monaten bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts in ihre Heimath zurück kehren. Bruchsal am 20ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadtamt.

E. b. s. Vdt. Bodemüller.

Die abwesende Margaretha Mayerin von Plankstadt, oder derselben allenfallige Leibeserben, werden hemit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten über die Beerbung und das Testament ihrer unlängst zu Plankstadt verlebten Schwester resp. Tante Katharina zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Maßgab des Testaments, worin die Georg Treibertschen Eheleuten d. j. als Universalerben eingesetzt sind, verfahren werde. Schweizingen den 29ten Mai 1807.

Großherzogl. badisches Amtskommissariat.

Frey.

Es soll die schon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Bürger und Schneidermeister zu Bretten bösslich verlassen habende Ehefrau Magdalena Schmittin, geborne Friedrichin, auf die dahier angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls Klagen der Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im großherzoglich evangelisch, lutherischen Ehegericht. Karlsruhe den 13ten Mai 1807.

(N. N. 786.) Nachbenannte aus hiesigem Amt gebürtige Unterthanensöhne, welche ohne Erlaubniß und über die gesetzliche Wanderzeit abwesend sind, werden hemit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Amt zu stellen, als sie ansonst ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt werden sollen. Von Ladenburg: Georg Reine, ein Schuhmacher; Joh. Benz, Schreiner; Georg Michael Beck, Schneider; Michael Morano, Schneider; Georg Bohr, Schuhmacher; Ludwig Bohr, Schreiner; Valentin Münz, Schneider; Johann Keller, Dreher; Johann Riedinger, Schreiner; Valentin Leonhard, Schuhmacher; Franz Anton Dressing, Seifensieder; Christian Voß, Schreiner; Jakob Remeltus, Schmied; Valentin Weinbhl, Schuhmacher; Wilhelm Höfer, Müller; Mathias Wildner, Glaser; Mathias Grab, Maurer; Michael Kloos, Schneider; Johann Bauer, Metzger; Johann Stumpf, Leineweber; Franz Glassner, Leineweber; Michael Müller, Bäcker; Georg Michael Etichs, Sattler; Peter Ludwig Merkel, Schneider; Jakob Bartscheerer, Müller; Daniel Stauz, Schuhmacher; Michael Eisenhard, Weißgerber. Von Neckarhausen: Philipp Stahl, ein Schuhmacher; Georg Peter Stahl, Schuhmacher. Von Wallstadt: Peter Dusterer, Leineweber. Von Zendenheim: Melchior Herrmann, Schneider; Valentin Schaaf, Schmied; Franz Reuter, Schneider. Von Sandhofen: Andreas Stüchner, Michael Kühn, Martin Bade, Georg Bade, Michael Erbacher. Von Kirchgartshausen: Johann Grieser, Daniel Ballmer. Von Heddesheim: Peter Hß, ein Schneider; Nikolaus Retzhard, Schneider. Ladenburg den 26ten Mai 1807.

Großherzoglich badensches Landamt.

Schneid.

Haag.

Nachbenannte ohne obrigkeitliche Erlaubniß über die gesetzliche Wanderzeit abwesende Unterthanensöhne, als: Franz Delbermann, Schuhmacher; Johann Medling, Bäcker; und Johann Hegler von Dilsberg; Johann Schallenger von Winnersbach; Franz Keller, Sattler; und Johann Heinrich Hausinger, Gla-

fer von Lobensfeld; Franz Elbert, Schuhmacher von Spechbach; Michael Laule, Schuhmacher von Eschelbronn; Jakob Hopf, Gerber; Jakob Heuberger, und Kaspar Spizer, Seisensieder von Neckargemünd; Johann Mbnch, Wagner von Wiesenbach; Balthasar Derles, Schreiner von Mauer; Georg Schleich, Bäcker; Johann Huber, Zimmermann; und Peter Schlusser, Schneider von Melesheim; Dietrich Nisch, Schmied; Wilhelm Kridel, Leineweber; und Johann Mater, Leineweber von Zuzenhäusen; Johann Schaller und Johann Sulzer, beide Leineweber von Beuertal, haben a dato binnen 3 Monaten sich bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts dahier zu sistiren. Neckargemünd den 22ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Kridel.

Kettig.

Zufolge hochpreistlichen Hofraths I. S. Beschlusses vom 13ten d. M. 3476. werden nachbenannte diesseitige militzpflichtige Amtsuntergebene, welche zum Theil ohne Wanderpasß sich in die Fremde begeben, theils aber über die gesetzliche Wanderzeit ohne amtliche Erlaubniß in der Fremde geblieben, so wie auch jene welche auswärtis in Diensten stehen hienit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle unfehlbar zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß gegen sie nach der bestehenden Landeskonstitution mit Landesverweisung und Vermögenskonfiskation werde vorgefahren werden. Von Bretten: Peter Ruß, Bäcker; Daniel Ustinger, Zimmermann; Peter Berisch, Schneider; Jakob Blankenheimer, Strumpfftricker; Mathias Friedrich Baum, Schmied; Mathias Jäger, Bäcker; Mathias Helze, Schneider; Johann Hartung, Schneider; Johann Peter, Schneider; Konrad Peter Schuhmacher; Jakob Hood, Häfner; Wilhelm Ritter, Jakob Graff, Schneider; Simon Conans, Schmied; Alexander Bernard Luthenrieth, Sailer; Karl Friedrich Schäfele, Bäcker; Martin Baum, Küfer; Leonhard Schill, Schuhmacher; Gottlieb Eberle, Kübler; Joseph Bauer, Schmied; Hinrich Freund, Schuhmacher; Hieronymus

Gohl, Maurer; Alexander Feiz, Schnelber; Karl Ludwig Gillerdon, Gerber; Philipp Jakob Jonstus, Dreher; Georg Jakob Schuler, Bäcker. Von Gdlshausen: Leonard Bohner, Schmied; Gottlieb Kohnmann, Maurer; Friedrich Schmuz, Zimmermann; Georg Holzwarth, Schuhmacher; Johann Friedrich Süpfle, Ziegler; David Waerle, Bäcker; Emanuel Waerle, Schnallenmacher; Georg Jakob Waerle, Weber; Friedrich Weber, Georg Martin Höfler, Joh. Müller, Georg Süpfle, Johann Achtenberger, Heinrich und Jakob Bohner, Jakob Föfler, Friedrich Gall, Karl Wisler, Andreas Kohnmann, sämtliche als Bauernknechte. Von Zaisenhäusen: Georg Heinrich Schach, Johann Marx Fischer, Schneider; Georg und Wilhelm Schüsler, Schneider; Samuel Friedrich Birckler, Schreiner; Johann Georg Earle, Schuhmacher; Georg und Franz Schmeiser, Schäfer; Melchior Kaegel, Schmied; Marx Roth, Maurer. Von Spranthal: Philipp Jonas Meister, Absolon Morlok. Von Nindlingen: Konrad Böckle. Von Bauerbach: Johann Joseph Hauffer, Schmied; Georg Joseph Goesserich, Schreiner; Andreas Steiner, Müller; Jakob Gerweck, Maurer; Georg Westermann, Schuhmacher; Valentin Kleiner, Bäcker. Von Diedelsheim: Andreas Dittes, Schmied; Konrad Dittes, Wagner; Friedrich Häsele, Häfner; Jakob Stetger, Bäcker; Michael Hesselbacher, Müller; Friedrich Fürst, Zimmermann; Heinrich Jonas, beim Schreiner; Ernst Dittes, Schreiner; Heinrich Weiß, Küfer; Bernard Gahn, Bauer; August Häsele, Zimmermann; August Birck, Bäcker; Christoph Werner, Schuhmacher. Bretten den 22ten Mai 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Etadler.

Vdt. Schiller.

(N. 1969.) Zu der Verlassenschaft der mehrere Jahre dahier gewohnt habenden und kürzlich in Weinsberg verstorbenen Sophia Birck Wittib haben sich bereits 3 derselben Kinder gemeldet. Es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde noch an diese Verlassenschaft einen Anspruch zu haben vermeinen,

aufgefordert, sich bis Mittwoch den 22ten Juli dahier behrend zu melden und ihre Ansprüche auszuführen, oder zu erwärtigen, daß die Verlassenschaft der Ordnung nach vertheilt und ausgefolgt werden solle. Heidelberg den 15. Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poetz.

Vdt. Gruber.

(N. 1960.) Wer an die Verlassenschaft der verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Knopfmachers Christoph Neuer, Johanna Katharina, geborne Bayerin etwas zu fordern, oder gegen das vorhandne Testament etwas einwenden zu können glaubt, wird andurch auf Mittwoch den 20ten Juli unter dem Nachtheile, daß er sonst nicht mehr gehört, und nach Inhalt des Testaments vorgefahren werden solle, vorgeladen, um seine etwaige Ansprüche behrend anzubringen. Heidelberg den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poetz.

Vdt. Gruber.

(2513. I. S.) Diejenige, welche an das in der diesseitigen Depositur befindliche Rudolphische Depositum ad 57 fl. 36 fr. nähere Ansprüche, als der zu Heppenheim wohnende Karl Rudolph zu haben vermeinen, werden hiedurch ediktaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten um so gewisser auf eine rechtsbeständige Art dahier darzuthun, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, befragliches Depositum an gedachten Karl Rudolph ohne weiters wird ausgeliefert werden. Mannheim den 6ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwurz.

Der Schiffpursche Franz Kenner von Schillerbach hat sich des beabsichtigten Mordes eines Menschen äußerst verdächtig, vor der Arretirung aber auf flüchtigen Fuß gemacht; derselbe wird daher andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und das ihm zu Last gelegte Verbrechen, so wie über seinen Austritt sich zu verantworten, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß gegen ihn

nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden, und das weiter Rechtliche gegen ihn auf Betreten vorbehalten bleibe. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden in Freundschaft ersucht, gegen besagten Kenner genaue Kundschaft ausstellen, solchen auf Betreten arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und Erwiederung ähnlicher Rechtsgefälligkeiten anher liefern zu lassen. — Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, kleiner untersehter Statur, hat ein ovales Angesicht, braune rundgeschchnittene Haare, trägt auf Werkstage gewöhnlich einen grauen leinenen Wammes, dergleichen kurze Hosen, ein baumwollenes Gilet, graue Strümpfe und Schuhe, dann einen runden Hut, und auf Feststage blaue mandesterne kurze Hosen, weiße baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Schnallen, einen blauen Wammes, und ein weißes Gilet. Heidelberg den 11ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Landt.

Vdt. Reudter.

(G. N. 2921.) Die etwa unbekanntes Gläubiger des dahier verlebten ev. reformirten Schullehrers Justus Böhner, werden hiemit zur Nichtigstellung ihrer Forderungen innerhalb 6 Wochen bei der unterzogenen Behörde aufgefordert, sonst aber den Ausschluß von der vorhandenen Masse zu gewärtigen. Mannheim den 12ten Mai 1807.

Großherzogl. bad. evang. reform. Kirchenraths-Kommission.

E. V. Pantel.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Wer immer eine Forderung an die Verlassenschaft des bereits vor 25 Jahren zu Heiligkreuzsteinach verlebten Schultheißen, Johann Nikolaus Gerhäuser zu machen hat, wird auf Ansehen der Wittib und Kinder desselben anmit aufgefordert, solche in der unerstrecklichen Frist von 6 Wochen dahier, und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß er nach Umlauf dieser Frist hierunter nicht mehr gehört werde. Heidelberg den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badisches Erbsamt Waldeck.

Lang.

Vdt. Schnell.

## Kaufanträge.

Freitag den 26ten d. Nachmittags 3 Uhr werden die dem verlebten Drehermeister Augustin zugehörige, in der Steingasse und Frosch-au gelegene Häuser freiwillig versteigert, welches den Lusttragenden nachrichtlich bekannt gemacht wird. Heidelberg den 19ten Juni 1807.

Vdt. Guerdau.

Nächstkünftigen Donnerstag den 25ten dieses Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Behausung zur alten Post genannt, eine neue einspannige Chaise, und eine große Kaufmannswage mit 6 Cnr. Eisengewicht versteigert werden. Mannheim den 23ten Juni 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberel.  
Leers.

## Anzeiger.

In Lit. D. I. No. 13. liegen 1200 fl. auf erste gerichtliche Versicherung von liegenden Gütern in das Amt Ladenburg oder Schwetzingen zum Ausleihen bereit.

## Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den großherzoglichen Obristen Herrn Carl Wilhelm von Rosenfels in Wien zu höchstihrem Geschäftsträger am kaiserl. königl. österr. Hof. Und zugleich den vormaligen Reichshofrathsagenten, Herrn, Johann Andreas Heinrich von Fabrice als Legationsrath bei höchstihrer Gesandtschaft in Wien anzustellen.

## Mannheimer Kirchenbuchs Auszüge.

Geborene: Den 16ten Juni: Dem Regierungskanzlist Kron, eine Stunde Lebens des Kind, R. Den 17ten: Stephan, unehelich, R. Den 20ten: Wilhelm Anton Ignaz Philipp Leopold Aloysius, Vater Hr. Georg Frhr. v. Weiler, großherzogl. bad. Hofrath, R. eod. Heinrich, Vater Karl Friedrich Hornig, Br. u. Wirth in der Rheinschanz, E. R. Den 21ten: Maria Anna, Vater Jakob Kay, Zimmergesell, R.

Gestorbene: Den 14ten Juni: Christina Josepha, alt 3 J., Vater Heinrich Becker, Weisäß, R. Den 15ten: Frau Kathin Anna Maria Brentano, alt 60 J., R. eod. Anna Gantferin, Wittib, alt 72½ J., E. R. Den 16ten: Ami, alt 4½ J., Vater Joh. Konrad Trschlinger, Br. u. Uhrmacher, E. R. eod. Joh. Michael Fries, Br. u. Schreiner, alt 47 J., E. R. Den 17ten: Georg, alt 2 J., Vater Br. Philipp Kügler, R. Den 19ten: Kaspar, alt 9 J., Vater Adam Heid, Weisäß, R. eod. Elisabetha Berkeln, Wittib, alt 42 J., E. R. eod. Katharina Schmittin, ledig, alt 24 J., R. Den 20ten: Margaretha Pfeiffer, verh., alt 24½ J., R. eod. Mathias Becker, ledig, alt 78 J., R. Den 21ten: Joh. Paul van Seil, Schiffergesell, alt 21 J., Vater weil. Samuel van Seil, kurpfälzischer Rheinbrückenmeister, E. R.

## Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat	Früchten per Mtr im Mittelpreis						Brod			Fleisch das Pfund				Wier die Maß
		Korn	Gerst	Speiß	Kern	Haber	Rund Brod 4 Pfd	Reck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Schweinen	Kath	Hammel	Schweinen		
	Juni	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.	fl.   fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	
Mannheim	18	6 30	5 38	3 52	— —	2 37	9½	8	18	10	7½	8½	9	5	
Heidelberg	16	5 52	4 48	3 28	6 46	2 29	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	15	5 48	4 16	3 52	8 30	2 50	8½	8½	21½	9	7	8½	8½	—	
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

zu erscheinen, und sich wegen seinem Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der bestehenden Landeskonstitution werde verfahren werden. Bretten den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badensches Amt.

Stabler. Vdt. Schiller.

Zufolg hoher Entschließung des großherzogl. Hofraths der badischen Pfalzgrafschaft vom 13ten d. M. 1776. l. S. sollen die über die gesetzliche Wanderzeit abwesenden Bürgersöhne Georg Wilhelm Knoch von Büchenau, Joseph Baumgärtner von Neuthard, und Wilhelm Bollmer von Forst, binnen 6 Monaten bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts in ihre Heimath zurück kehren. Bruchsal am 20ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadttamt.

E. 68. Vdt. Bodemüller.

Die abwesende Margaretha Mayerin von Plankstadt, oder derselben allenfallsige Leibeserben, werden hienit ediktaliter vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten über die Beerbung und das Testament ihrer unlängst zu Plankstadt verlebten Schwester resp. Tante Katharina zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nach Maßgab des Testaments, worin die Georg Treiberschen Eheleuten d. j. als Universalerben eingesetzt sind, verfahren werde. Schwezingen den 29ten Mai 1807.

Großherzogl. badisches Amtskommissariat.

Frey.

Es soll die schon im April 1806. ihren Ehemann Georg Schmitt den Burger und Schneidemeister zu Bretten bösslich verlassen habende Ehefrau Magdalena Schmittin, geborne Friedrichin, auf die dahier angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes binnen 3 Monaten von heute an vor hiesigem Ehegericht in Person erscheinen, und auf die angebrachte Klage sich gehörig verantworten, sofort des Rechts abwarten, widrigenfalls Klagen der Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im großherzoglich evangelisch. lutherischen Ehegericht. Karlsruhe den 13ten Mai 1807.

(N. N. 786.) Nachbenannte aus hiesigem Amt gebürtige Unterthanensöhne, welche ohne Erlaubniß und über die gesetzliche Wanderzeit abwesend sind, werden hienit vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten um so gewisser bei hiesigem Amt zu stellen, als sie ansonst ihres Vermögens und Unterthanenrechts für verlustig erklärt werden sollen. Von Ladenburg: Georg Reine, ein Schuhmacher; Joh. Benzel, Schreiner; Georg Michael Beck, Schneider; Michael Morano, Schneider; Georg Bohr, Schuhmacher; Ludwig Bohr, Schreiner; Valentin Münz, Schneider; Johann Keller, Dreher; Johann Niedinger, Schreiner; Valentin Leonhard, Schuhmacher; Franz Anton Dreiling, Seifensieder; Christian Voos, Schreiner; Jakob Remelius, Schmied; Valentin Weinbühl, Schuhmacher; Wilhelm Hbfer, Müller; Mathias Wildner, Glaser; Mathias Grab, Maurer; Michael Kloos, Schneider; Johann Bauer, Metzger; Johann Stumpf, Leineweber; Franz Glassner, Leineweber; Michael Müller, Bäcker; Georg Michael Strichs, Sattler; Peter Ludwig Merkel, Schneider; Jakob Bartscheerer, Müller; Daniel Stauz, Schuhmacher; Michael Eisenhard, Weißgerber. Von Neckarhausen: Philipp Stahl, ein Schuhmacher; Georg Peter Stahl, Schuhmacher. Von Ballstadt: Peter Düsterer, Leineweber. Von Zendenheim: Melchior Herrmann, Schneider; Valentin Schaaf, Schmied; Franz Reuter, Schneider. Von Sandhofen: Andreas Stüchner, Michael Kühn, Martin Wade, Georg Wade, Michael Erbächer. Von Kirchgartshausen: Johann Grießer, Daniel Ballmer. Von Heddesheim: Peter Hiß, ein Schneider; Nikolaus Reihard, Schneider. Ladenburg den 26ten Mai 1807.

Großherzoglich badensches Landamt.

Schneek. Haag.

Nachbenannte ohne obrigkeitliche Erlaubniß über die gesetzliche Wanderzeit abwesende Unterthanensöhne, als: Franz Beldermann, Schuhmacher; Johann Wechling, Bäcker; und Johann Ziegler von Dilsberg; Johann Schalsenberger von Wimmerösbach; Franz Keller, Sattler; und Johann Heinrich Hausfinger, Gla-

fer von Lodenfeld; Franz Elbert, Schuhmacher von Spechbach; Michael Laule, Schuhmacher von Eschelbronn; Jakob Hopf, Gerber; Jakob Heuberger, und Kaspar Spizer, Seifensieder von Neckargemünd; Johann Wüch, Wagner von Wiesenbach; Balthasar Derles, Schreiner von Mauer; Georg Schleich, Bäcker; Johann Huber, Zimmermann; und Peter Schlusser, Schneider von Meßesheim; Dietrich Risch, Schmied; Wilhelm Kridel, Leineweber; und Johann Mater, Leineweber von Zuzenhausen; Johann Schaller und Johann Sulzer, beide Leineweber von Beuerstal, haben a dato binnen 3 Monaten sich bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechts dahier zu sistiren. Neckargemünd den 22ten Mai 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel.

Nettig.

Zufolge hochpreklichen Hofraths I. S. Beschlusses vom 13ten d. M. 3476. werden nachbenannte diesseitige miltzpflichtige Amtuntergebene, welche zum Theil ohne Wanderpasß sich in die Fremde begeben, theils aber über die gesetzliche Wanderzeit ohne amtliche Erlaubniß in der Fremde geblieben, so wie auch jene welche auswärts in Diensten stehen hemit aufgefordert, binnen 3 Monaten vor unterzeichneter Stelle unfehlbar zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß gegen sie nach der bestehenden Landeskonstitution mit Landesverweisung und Vermögenskonfiskation werde vorgefahren werden. Von Bretten: Peter Ruß, Bäcker; Daniel Wiltinger, Zimmermann; Peter Berisch, Schneider; Jakob Blantenheimer, Strumpffstricker; Mathias Friedrich Baum, Schmied; Mathias Jäger, Bäcker; Mathias Helzle, Schneider; Johann Hartung Schneider; Johann Peter, Schneider; Konrad Peter Schuhmacher; Jakob Hood, Häfner; Wilhelm Ritter, Jakob Graff, Schneider; Simon Conans, Schmied; Alexander Bernard Authenrieth, Saller; Karl Friedrich Schäfele, Bäcker; Martin Baum, Küfer; Leonhard Schill, Schuhmacher; Gottlieb Eberle, Kübler; Joseph Bauer, Schmied; Heinrich Freund, Schuhmacher; Hieronymus

Gohl, Maurer; Alexander Feiz, Schneider; Karl Ludwig Gillerdon, Gerber; Philipp Jakob Zonsius, Dreher; Georg Jakob Schuler, Bäcker. Von Gölshausen: Leonard Bohner, Schmied; Gottlieb Kohlmann, Maurer; Friedrich Schmuz, Zimmermann; Georg Holzwarth, Schuhmacher; Johann Friedrich Schüpfe, Ziegler; David Waerle, Bäcker; Emanuel Waerle, Schnallenmacher; Georg Jakob Waerle, Weber; Friedrich Weber, Georg Martin Häßler, Joh. Miller, Georg Schüpfe, Johann Lichtenberger, Heinrich und Jakob Bohner, Jakob Fößler, Friedrich Gall, Karl Bilser, Andreas Kohlmann, sämtliche als Bauernknechte. Von Zaisenhauseu: Georg Heinrich Schoch, Johann Marx Fischer, Schneider; Georg und Wilhelm Schüssler, Schneider; Samuel Friedrich Birckle, Schreiner; Johann Georg Earle, Schuhmacher; Georg und Franz Schmeiser, Schwäfer; Melchior Kaegel, Schmied; Marx Roth, Maurer. Von Sprantthal: Philipp Jonas Weisler, Absolon Morlok. Von Rucklingen: Konrad Böckle. Von Bauersbach: Johann Joseph Hanffer, Schmied; Georg Joseph Goesserich, Schreiner; Andreas Steiner, Müller; Jakob Gerweck, Maurer; Georg Westermann, Schuhmacher; Valentin Kleiner, Bäcker. Von Diedelsheim: Andreas Dittes, Schmied; Konrad Dittes, Wagner; Friedrich Hacfele, Häfner; Jakob Steiger, Bäcker; Michael Hesselbacher, Müller; Friedrich Fürst, Zimmermann; Heinrich Jonas, beim Schreiner; Ernst Dittes, Schreiner; Heinrich Weiß, Küfer; Bernard Gahn, Bauer; August Häfele, Zimmermann; August Birck, Bäcker; Christoph Werner, Schuhmacher. Bretten den 22ten Mai 1807.

Großherzoglich badensches Amt.

Stadler.

Vdt. Schiller.

(N. 1969.) Zu der Verlassenschaft der mehrere Jahre dahier gewohnt habenden und kürzlich in Weinsberg verstorbenen Sophia Würck Wittib haben sich bereits 3 derselben Kinder gemeldet. Es werden daher alle jene, welche aus irgend einem Grunde noch an diese Verlassenschaft einen Anspruch zu haben vermeinen,

aufgefordert, sich bis Mittwoch den 22ten Juli dahier behörend zu melden und ihre Ansprüche auszuführen, oder zu erwärtigen, daß die Verlaßenschaft der Ordnung nach vertheilt und ausgefolgt werden solle. Heidelberg den 15. Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Gruber.

(N. 1960.) Wer an die Verlaßenschaft der verstorbenen Ehefrau des hiesigen Bürgers und Knopfmachers Christoph Neuer, Johanna Katharina, geborne Bayerin etwas zu fordern, oder gegen das vorhandne Testament etwas einwenden zu können glaubt, wird andurch auf Mittwoch den 29ten Juli unter dem Nachtheile, daß er sonst nicht mehr gehört, und nach Inhalt des Testaments vorgefahren werden solle, vorgeladen, um seine etwaige Ansprüche behörend anzubringen. Heidelberg den 15ten Juni 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poeh.

Vdt. Gruber.

(2513. I. S.) Diejenige, welche an das in der diesseitigen Depositur befindliche Rudolphische Depositum ad 57 fl. 36 fr. nähere Ansprüche, als der zu Heppenheim wohnende Karl Rudolph zu haben vermeynen, werden hiedurch ediktaliter vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten um so gewisser auf eine rechtsbeständige Art dahier darzuthun, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, befragliches Depositum an gedachten Karl Rudolph ohne weiters wird ausgeliefert werden. Mannheim den 6ten April 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Steinwarz.

Der Schiffspursche Franz Kemmer von Schlierbach hat sich des beabsichtigten Mordes eines Menschen äußerst verdächtig, vor der Arretirung aber auf flüchtigen Fuß gemacht; derselbe wird daher andurch aufgefordert, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, und das ihm zu Last gelegte Verbrechen, so wie über seinen Austritt sich zu verantworten, im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß gegen ihn

nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden, und das weiter Rechtliche gegen ihn auf Betreten vorbehalten bleibe. Zugleich werden sämtliche Gerichtsbehörden in Freundschaft ersucht, gegen besagten Kemmer genaue Kundschaft ausstellen, solchen auf Betreten arretiren, und gegen Erstattung der Kosten und Erwiederung ähnlicher Rechtsgesälligkeiten anher liefern zu lassen. — Derselbe ist ungefähr 30 Jahre alt, kleiner untersehter Statur, hat ein ovales Antlitz, braune rundgeschnittene Haare, trägt auf Werkstage gewöhnlich einen grauen leinenen Wammes, dergleichen kurze Hosen, ein baumwollenes Gilet, graue Strümpfe und Schuhe, dann einen runden Hut, und auf Festtage blaue manchesterne kurze Hosen, weiße baumwollene Strümpfe, Schuhe mit Schnallen, einen blauen Wammes, und ein weißes Gilet. Heidelberg den 1ten Mai 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Bundt.

Vdt. Reudter.

(G. N. 2921.) Die etwa unbekanntes Gläubiger des dahier verlebten ev. reformirten Schullehrers Julius Böhner, werden hienit zur Nichtigstellung ihrer Forderungen innerhalb 6 Wochen bei der unterzogenen Behörde aufgefordert, sonst aber den Ausschluß von der vorhandenen Masse zu gewärtigen. Mannheim den 12ten Mai 1807.

Großherzogl. bad. evang. reform. Kirchenraths-Kommission.

E. L. Daniel.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

Wer immer eine Forderung an die Verlaßenschaft des bereits vor 25 Jahren zu Heiligkreuzsteinach verlebten Schultheißen, Johann Nikolaus Gerhäuser zu machen hat, wird auf Ansehen der Wittib und Kinder desselben anmit aufgefordert, solche in der unersprechlichen Frist von 6 Wochen dahier, und zwar unter dem Rechtsnachtheil vorzubringen, daß er nach Umlauf dieser Frist hierunter nicht mehr gehört werde. Heidelberg den 1ten Juni 1807.

Großherzogl. badisches Stabsamt Waldeck.

Lang.

Vdt. Schnell.



## Kaufanträge.

Freitag den 26ten d. Nachmittags 3 Uhr werden die dem verlebten Drehermeister Augustin zugehörige, in der Steingasse und Frosch- au gelegene Häuser freiwillig versteigt, welches den Lusttragenden nachrichtlich bekannt gemacht wird. Heidelberg den 19ten Juni 1807.

Vdt. Guedau.

Nächstkünftigen Donnerstag den 25ten dieses Nachmittags um 3 Uhr, werden in der Behausung zur alten Post genannt, eine neue einspannige Chaise, und eine große Kaufmanns- wage mit 6 Ctr. Ehengewicht versteigt wer- den. Mannheim den 23ten Juni 1807.

Großherzogliche Stadtschreiberei.

Leers.

## Anzeige.

In Lit. D. 1. No. 13. liegen 1200 fl. auf erste gerichtliche Versicherung von liegenden Gütern in das Amt Ladenburg oder Schwetzingen zum Ausleihen bereit.

## Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit haben gnädigst ge- ruhet, den großherzoglichen Obisten Herrn Carl Wilhelm von Rosenfels in Wien zu höchstihrem Geschäftsträger am kaiserl. königl. österreichischen Hof. Und zugleich den vormaligen Reichshofrathskagenten, Herrn, Johann Andreas Heinrich von Fabrice als Lega- tionsrath bei höchstihrer Gesandtschaft in Wien anzustellen.

## Mannheimer Kirchenbuchs Auszüge.

Geborene: Den 16ten Juni: Dem Re- gierungskanzl. Kron, eine Stunde lebend- des Kind, K. Den 17ten: Stephan, un- ehlich, K. Den 20ten: Wilhelm Anton Ignaz Philipp Leopold Moxsius, Vater Hr. Georg Frhr. v. Weiler, großherzogl. bad. Hofrath, K. eod. Heinrich, Vater Karl Friedrich König, Br. u. Wirth in der Rheinschanz, E. K. Den 21ten: Maria Anna, Vater Jakob Kay, Zimmergesell, K.

Gestorbene: Den 14ten Juni: Christina Josepha, alt 3 J., Vater Heinrich Becker, Weisß, K. Den 15ten: Frau Rätlin Anna Maria Brentano, alt 60 J., K. eod. Anna Gautierin, Wittib, alt 77  $\frac{1}{2}$  J., E. K. Den 16ten: Ami, alt 4  $\frac{1}{2}$  J., Va- ter Joh. Konrad Frischlinger, Br. u. Uhr- macher, E. K. eod. Joh. Michael Fries, Br. u. Schreiner, alt 47 J., E. K. Den 17ten: Georg, alt 2 J., Vater Br. Philipp Kugler, K. Den 19ten: Kaspar, alt 9 J., Vater Adam Heib, Weisß, K. eod. Elisabetha Becklin, Wittib, alt 42 J., E. K. eod. Katharina Schmittin, ledig, alt 24 J., K. Den 20ten: Margaretha Pfeiffer, verh., alt 24  $\frac{1}{2}$  J., K. eod. Mathias Becker, ledig, alt 78 J., K. Den 21ten: Joh. Paul van Seil, Schiffgeresell, alt 21 J., Vater weil. Samuel van Seil, kurpfälzischer Rheinbrückenmeister, E. K.

## Fruchtpreise und Viktualienbeschaffung.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß fr
	Mai	Juni	Korn	Gerst	Spelz	Kern	Haber	Rund Brod für 4 Pfd fr.	Reck für 1 fr. Loth	Gem. Brod für 2 fr. Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hammel fr.	Schweinen fr.	
Mannheim	18	6 30	5 38	3 52	— —	2 37	9 $\frac{1}{2}$	8	18	10	7 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	9	5	
Heidelberg	16	5 52	4 48	3 28	6 46	2 29	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	15	5 48	4 16	3 52	8 30	2 50	8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	21 $\frac{1}{2}$	9	7	8 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	—	
Bretten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	